

61 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (38 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der gegenständliche Gesetzentwurf trägt dem Umstand Rechnung, daß durch das Sinken der Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe gewährt wird, und die Wiederaufnahme einer Begünstigung für Kinder im Einkommensteuerrecht die Anpassung jenes Abgeltungsbetrages erforderlich geworden ist, der dem Familienlastenausgleich zu Lasten des Einkommen- und Lohnsteueraufkommens seit 1. Jänner 1978 für die Übernahme jener Kosten zufließt, die dem Familienlastenausgleich durch die Umwandlung der steuerlichen Kinderabsetzbeträge in direkte Geldleistungen (Familienbeihilfe) entstanden sind.

Dieser Abgeltungsbetrag betrug ab 1. Jänner 1978 7 232 Millionen Schilling und wurde ab 1. Jänner 1984 auf 10 500 Millionen Schilling lediglich valorisiert.

Der Berechnung des Abgeltungsbetrages zum 1. Jänner 1978 lagen 2 150 000 Kinder, für die Familienbeihilfe aus Mitteln des Familienlastenausgleiches zu zahlen waren, zugrunde. Diese Anzahl ist zum 1. Juli 1985 auf 1 775 000 Kinder gesunken. Dies ist eine Verringerung um 17 Prozent. Weiters

wurde ab 1. Jänner 1987 der Alleinverdienerabsetzbetrag um 600 S jährlich pro Kind erhöht (Änderung des § 33 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 im Abgabenänderungsgesetz 1986, BGBl. Nr. 562), während ab 1. Jänner 1978 keine Berücksichtigung von Kindern beim Einkommensteuertarif vorgesehen war.

Auf Grund dieser beiden Umstände wäre daher der Abgeltungsbetrag von 10 500 Millionen Schilling ab 1. Jänner 1987 um 1 Milliarde Schilling oder rund 10 vH auf 9 500 Millionen Schilling abzusenken.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. März 1987 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriff außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dipl.-Kfm. Holger Bauer das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (38 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1987 03 18

Dr. Feurstein
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann